

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2026

**zur Aufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026
eingerichteten Schutzzone**

vom 03.03.2026

Hiermit wird im Rahmen der Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) Folgendes angeordnet:

I. Aufhebung der Schutzzone

Aufgrund Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S. 46-53) gemäß Ziffer I. angeordnete bzw. festgelegte Schutzzone auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Schutzzone ab sofort als Teil der Überwachungszone gilt. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen finden somit auch in diesem Gebiet weiterhin Anwendung.

II. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 04. März 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt und damit am 04. März 2026 in Kraft tritt.

Begründung

Zu I.:

Auf dem Gebiet der Stadt Meschede wurde am 09.02.2026 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 01/2026 vom 10.02.2026 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 3, S. 46-53) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Die besagte Schutzzone ist ab dem 04.03.2026, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Gemäß Art. 39 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 finden nach Aufhebung der Schutzzone die für die Überwachungszone vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiterhin Anwendung auf das Gebiet der ehemals festgelegten Schutzzone.

Zu II:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung der Schutzzone im Sinne aller betroffenen Tierhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 04.03.2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 04.03.2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik

Hinweis:

Die Überwachungszone kann auf der Homepage des Hochsauerlandkreises als interaktive Karte unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/gefluegelpest>